Satzung des GSL-Neuhausen

Verein für

Gewerbetreibende

Selbständige

Landwirte

§ 1
Name und Sitz
Der Verein führt den Namen: GSL Neuhausen – Verein für Gewerbetreibende, Selbständige und Landwirte.
Er hat seinen Sitz in Neuhausen. Er soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.".

§ 2
Zweck und Aufgaben
Der Verein ist eine Vereinigung selbständiger Unternehmer aus Handel, Handwerk, Gewerbe, Industrie, der freien Berufe und Landwirtschaft. Er hat den Zweck, deren Interessen auf örtlicher Ebene wahrzunehmen und zu vertreten.
Der Verein hat insbesondere die Aufgabe
a) mit der Gemeindeverwaltung Kontakt zu halten um die Anliegen des Handwerks, Handels, Gewerbes der freien Berufe, und der Landwirtschaft zu kommunalen Fragen rechtzeitig vorzutragen und vertreten zu können.
b) die Mitglieder über Themen der Gemeindeverwaltung stets aufzuklären.
c) durch Werbeaktionen den Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam zu machen.
d) durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen.
e) durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist zu pflegen.
f)durch geeignete Maßnahmen, vor allem infrastrukturelle Verbesserungen im Bereich der Medien und Telekommunikation zu erreichen.
g) Kontakte mit nationalen und internationalen Vereinen und Vereinigungen gleicher Zielrichtungen anzubahnen, zu pflegen, gegebenenfalls sich zu beteiligen.

§ 3 Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Mitgliedschaft
1. Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:
a) Gewerbetreibende aller Art einschließlich Klein- und Mittelindustrie,
b) freiberuflich Schaffende,

c) Landwirte
d) Freunde des gewerblichen Mittelstandes als natürliche und juristische Personen.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuss. Wird dieser Antrag abgelehnt, so kann binnen eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine Berufung zu.

2. Die Mitgliedschaft erlischt
   a) durch freiwilligen Austritt (3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres) mittels eingeschriebenem Brief.
   b) durch Tod. Bei Betrieben die weitergeführt werden, geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über.
   c) durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung vom Ausschuss auszusprechen ist.

Über den, innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten, Ausschluss-Beschluss kann der Betroffene binnen eines Monats bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine Berufung zu.
Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.
d) durch Auflösung des Vereins.

3. Auf Beschluss des Ausschusses können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitglieder ernannt werden.
Dieser Beschluss erfordert eine 1/3 Mehrheit der Vorstandschaft. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied.

§ 5
Rechte und Pflichten der Mitglieder
Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die im Rahmen der durch diese Satzung ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zu Deckung der Unkosten des Vereins festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Mitglieder sind stimmberechtigt bei allgemeinen Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung, insbesondere bei der Wahl der Vereinsorgane, sowie wählbar für und in diese Organe.
Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Zahlung der Beiträge befreit.
§ 6
Mitgliedsbeiträge – Aufnahmegebühr - Umlagen
Die Kosten des Vereins werden in erster Linie durch Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr und Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen.

Bei besonderen Anlässen oder zu besonderen Zwecken kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern eine jeweils in der Höhe festzusetzende Umlage erhoben werden.

§ 7
Organe des Vereins
1. Der Vorstand
Er besteht aus
a) dem Vorsitzenden
c) dem stellvertr. Vorsitzenden
d) dem Schriftführer
e) dem Kassierer
f) drei Beisitzern

- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- Wählbar sind nur Vereinsmitglieder
- Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Vorstandswahl.
- Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt aber so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
- Der Vorstand erfüllt die Geschäfte ehrenamtlich.

3. Die Mitgliederversammlung
4. Aufgaben der Organe
Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung ihm überträgt.
Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
Im einzelnen haben
a) der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, die Mitgliederversammlung, Ausschuss- und Vorstandssitzungen einzuladen und zu leiten.
b) der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind. Die Korrespondenz ist gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden zu erledigen.
c) der Kassier die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist von zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählenden, Kassenprüfern zu prüfen. Die Korrespondenz über finanzielle Fragen ist gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden zu erledigen.
Der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassier und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstands- noch Ausschussmitglieder sein. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt schriftlich und geheim, sofern dies von einem Betroffenen oder 10% der Anwesenden gewünscht wird. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Wahlleiter für die Wahl des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins; sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

Zu ihrer Obliegenheit gehören insbesondere:
a) die Wahl des Vorstandes
b) die Wahl der Kassenprüfer
c) die Festsetzung der Vereinsbeiträge und evtl. erforderlicher Umlagen
e) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins.
In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses oder auf Beschluss des Ausschusses eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ¼ der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellen.
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, mindestens 8 Tage vor Abhaltung der Versammlung schriftlich an jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung. Anträge müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden, wobei über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge der Vorstand entscheidet.

§ 8
Auflösung des Vereins
Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes 'Auflösung des Vereins' mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Das Vereinsvermögen erhält die Gemeinde Neuhausen für ausschließlich mildtätige Zwecke zur Verfügung gestellt.

Matthias Findeke 1. Vorsitzende 18.5.2009
Stefan Bomba 2. Vorsitzender
Schriftführer
S. Reichlenz Kassier

Eingetragen in das Vereinsregister des
Amtsgerichts Pforzheim, OZ: VR 1919

Pforzheim, 22.5.2009
Amtsgericht Pforzheim
- Vereinsregister -

Riegsinger

Riegsinger, Just.Angest.
als Urk.Beamtin der Geschäftsstelle

AMTSGERICHT PFORZHEIM

Mai 2009